



ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR DENKMAL- UND ORTSBILDPFLEGE
A-1010 WIEN, KARLSPLATZ 5, KÜNSTLERHAUS

ZVR-Zahl: 657580611

Wien, am 18. 12. 2017

Öffentliche Stellungnahme der Österreichischen Gesellschaft für Denkmal- und Ortsbildpflege (ÖGDO) zum Regierungsabkommen, den Denkmalschutz betreffend:

. Durch die mittelbare Bundesverwaltung wird der Landeshauptmann zum Entscheidungsträger.

In Abwägung mit wirtschaftlichen Interessen ist der Denkmalbestand besonderen Gefahren ausgesetzt. Um die Entscheidungsträger für die Erhaltung von diesem Kulturgut nicht multiplen Sachzwängen auszusetzen, ist der Denkmalschutz z. Z. sinnvoll in direkter, zentraler Bundesverwaltung angesiedelt.

Im Unterschied dazu ist dem Subsidiaritätsprinzip entsprechend der Orts- und Stadtbildschutz bei jenen angesiedelt, die es besonders betrifft, bei den Bewohnern und deren kommunalen Vertretern.

Mit dem **Substanzschutz** des von Menschenhand geschaffenen Kulturgutes, dessen Erhaltung in öffentlichem Interesse liegt, dürfen Landes- oder Kommunalbeamte und Politiker nicht belastet werden, da sie vielfachen **Sachzwängen** bei der Erfüllung der Wünsche ihrer Wirtschaftsträger und Bürger ausgesetzt werden. In diesem Konflikt verliert naturgemäß das Kulturgut gegen die vitalen Interessen der Wahlbürger. **Denkmäler, Ensembles, hochwertiges, reales Kulturgut haben in der Gesellschaft keine starke Lobby.** Eine mittelbare Bundesverwaltung macht den Denkmalbestand zu einem Verhandlungsgut der Landeshauptleute.

Die Substanz von unwiederbringbarem Kulturgut darf momentanen Wunschvorstellungen vor Ort nicht ausgesetzt werden. Verantwortungsvolle Landespolitiker, denen der Schutz des Denkmalbestandes ein Anliegen ist, müssen froh sein, wenn die Verantwortung dafür nicht in ihrem Entscheidungsbereich liegt.

Der Vollzug des Denkmalschutzes verlangt daher nach einer direkten, zentralen Bundesbehörde!

Die **Verwaltungsgerichte** sind im Interesse der Denkmalbesitzer ein ausreichendes Korrektiv bei Verwaltungsmissständen.

Zu „Bundesdenkmalamt neu aufstellen“:

Begrüßenswert ist die Absicht, in Koalitionsabkommen die **Digitalisierung des Kulturgutes** voranzutreiben.

Auch ein weiterer, nennenswerter Ausbau der **Serviceeinrichtungen** bei der Denkmalbehörde ist notwendig und begrüßenswert.

Vorrangig muss das Vorhaben im Koalitionsabkommen gewertet werden, **Rechtsunsicherheiten für alle Eigentümer von Denkmälern zu beseitigen**. Dies könnte durch die (Wieder)einführung von **erläuterten, verbindlichen Bewertungsplänen** erreicht werden, welche vor und unabhängig von Anträgen auf Veränderungen zu erstellen sind. Dadurch wäre klar festgestellt, welche Möglichkeiten im Umgang mit dem gebauten Kulturgut gegeben sind.

(Dazu Seite 12ff in:

<http://friedmundhueber.at/wp-content/uploads/2017/12/steineSprechenHueber.pdf>)

Zu „Normenbereinigung“:

„Widersprüche zwischen den **Bauordnungen** und **DMSG** - Regelungen auflösen“:

Hier ist besondere Vorsicht geboten. Alten Baubestand, der oft Jahrhunderte lang funktioniert hat, den überbordenden Vorschriften der **OIB** auszusetzen, verursachte unnötige, kostspielige Eingriffe, die überdies Substanz und Wirkung des Denkmals wesentlich beeinträchtigen können

.

Die Verpflichtung zur Denkmalpflege ist keine Liebhaberei!

Wesentlich wäre es, die **steuerliche Behandlung** der Denkmalbesitzer im Sinne des Wahrnehmungsberichtes des Denkmalbeirates von 9. 11. 2005 zu ändern (s. u.).

Die Umsetzung des Anliegens dieses Wahrnehmungsberichtes wurde im Finanzministerium wohlwollend bearbeitet, nach dem Tod eines befassten Sektionschefs jedoch offensichtlich nicht weiterverfolgt. Gemäß Jahrgang 2003, 572. Verordnung: Denkmalbeirat §13(3), wird dieser Wahrnehmungsbericht mit dem Ersuchen um Beachtung hier wiedergegeben. Es wäre dringlich notwendig, die damals erarbeiteten Vorschläge zur **Bereinigung fiskaler Missstände** zum Nutzen des Fiskus, des Denkmals mit seinem Besitz und zum Nutzen der Wirtschaft wieder aufzunehmen.

Hochachtungsvoll,
Friedmund Hueber m.p.
(Präsident der ÖGDO)

In der Folge: Wahrnehmungsbericht des Denkmalbeirates

Wahrnehmungsbericht des Denkmalbeirates

Der Denkmalbeirat stellt fest und berichtet:

**Denkmalschutz und Denkmalpflege sind keine Liebhaberei,
sondern eine Verpflichtung für jede Kulturnation!**

Problemstellung

Bei denkmalgeschützten Gebäuden besteht aufgrund der derzeitigen Rechtslage sehr oft das Problem, dass für die Erhaltung notwendige Investitionen steuerlich nicht abgesetzt werden können und auch die in den Bauleistungen enthaltene Umsatzsteuer zusätzlich als Kostenfaktor anfällt, da diese nicht als Vorsteuer abgezogen werden kann. Dadurch bleiben notwendige denkmalerhaltende Maßnahmen aus, bzw. werden diese teilweise durch **Schwarzarbeit** erledigt, was den **Denkmalbestand ernsthaft gefährdet**.

Das bedeutet eine **geringe Investitionsbereitschaft** der Denkmalbesitzer, wodurch notwendige, denkmalerhaltende Maßnahmen ausbleiben.

Die kolossalen Werte vieler Baudenkmäler sind nicht mehr erkennbar, weil die **Objekte verwahrlost**, verslumpt und ruinös sind.

Die Schwarzarbeiten an den Baudenkmälern werden meist, durch die Denkmalbehörde **unkontrollierbar**, unsachgemäß durchgeführt.

Die Entwicklung von notwendigen, denkmalgerechten **Gesamtkonzepten und -planungen bleibt aus**.

Zur Behebung des sachlichen Widerspruches zwischen Denkmalschutzgesetz und Einkommensteuergesetz wird folgende Verordnungs- und Gesetzesänderung vorgeschlagen¹:

“ a) Sonderausgabentatbestand

§18 (1) EstG

Folgende Ausgaben sind bei der Ermittlung des Einkommens als Sonderausgaben abzuziehen, soweit sie nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind:

8. Ausgaben auf Grund des Denkmalschutzgesetzes, § 8 Abs. 2 zweiter und dritter Satz gilt entsprechend.

¹ Erarbeitet von Em. Univ.Prof. Dr. Karl Vodrazka und Dkfm. Gerhard Nidetzky/TPA Horwath

Anpassung der Liebhabereiverordnung

§1 (1) Einkünfte liegen vor bei einer Betätigung (einer Tätigkeit oder einem Rechtsverhältnis), die

- *durch die Absicht veranlasst ist, einen Gesamtgewinn oder einen Gesamtüberschuss der Einnahmen über die Werbungskosten (§3) zu erzielen, und*
- *nicht unter Abs. 2 fällt.*

Voraussetzung ist, dass die Absicht anhand objektiver Umstände (§2 Abs. 1 und 3) nachvollziehbar ist. Das Vorliegen einer derartigen Absicht ist für jede organisatorisch in sich geschlossene und mit einer gewissen Selbständigkeit ausgestatteten Einheit gesondert zu beurteilen.

§ 1 (3) Der derzeitige Absatz wird um den folgenden Unterabsatz ergänzt:

Insoweit bei einer Betätigung Verluste entstehen, die die Aufwendungen auf Grund des Denkmalschutzgesetzes nicht übersteigen, begründet dies nicht die Annahme der Liebhaberei. § 8 Abs. 2 EstG zweiter und dritter Satz gilt entsprechend.

§ 6 Der derzeitige Satz erhält die Bezeichnung als Absatz 1 und wird um folgenden Absatz 2 ergänzt:

(2) Liebhaberei im umsatzsteuerlichen Sinn liegt bei Betätigungen im Zusammenhang mit der entgeltlichen Überlassung von denkmalgeschützten Gebäuden nicht vor.“

Diese formal unwesentliche Gesetzesänderung hätte unseres Erachtens nur **Vorteile:**

Vorteile für den Denkmalschutz:

Die Entwicklung von **Gesamtkonzepten und –planungen** für das Monitoring des Denkmalbestandes wäre erleichtert, da fachkundiges Vorgehen an die Stelle von Schwarzarbeit tritt.

Die Erhaltung und Pflege **alter Handwerkstechniken** wird gefördert. Da die Denkmalschutzbehörde die Ausgaben im Sinne des Denkmalschutzes für die Absetzbarkeit zu bestätigen hat, wäre die denkmalgerechte Sinnhaftigkeit der geplanten Intervention **kontrollier- und lenkbar**. Überdies würde das Verständnis und die **Akzeptanz** für die qualitätssteigernden Anliegen des Denkmalschutzes geweckt.

Die Bereitschaft zur Instandsetzung und Restaurierung würde zunehmen, was der **Erhaltung und Inszenierung des Denkmalbestandes** dient.

Vorteile für die Wirtschaft:

Die Investitionsbereitschaft würde belebt, was zusätzliche **25 – 53 Mio. €/a Wertschöpfung** ergäbe.²

Bauliche Aktivitäten der Denkmalpflege sind beschäftigungsaktiver als bauliche Aktivitäten im Durchschnitt, wodurch **564 – 1.204 neue Arbeitsplätze** ohne Mehrausgaben des Bundes entstünden².

Diese Wertschöpfung würde besonders **kleineren und mittleren Handwerksbetrieben** und deren Entwicklung zugute kommen.

Sachgemäß und ambitioniert restaurierte Baudenkmäler prägen die spezifische Kulturlandschaft und stellen besonders für die **Tourismuswirtschaft** Katalysatoren und Anziehungspunkte dar.

Vorteile für den Fiskus:

Der Steuerausfall wäre geringer als das **zusätzliche Steueraufkommen**.

Rechnet man den Einnahmenentfall gegen den Einnahmenezuwachs, so würde das Mehraufkommen zwischen **0,8 und 5,8 Mio. €/a** betragen!², wobei der Steuerausfall sich auf Jahre verteilt, das Mehraufkommen jedoch sofort eintritt.

Wien, am 9. 11. 2005



Dr. Friedmund Hueber
(Vorsitzender des Denkmalbeirates)

² „Volkswirtschaftliche Effekte der steuerlichen Förderung von Sanierungs- und Erhaltungsinvestitionen in denkmalgeschützten Gebäuden“, Studie des IFIP, TU-Wien und der TPA Horwath im Auftrage des BmBWK.